

Wer ist bei der Agrisano Pencas versichert?

Die Versicherungspflicht beginnt ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und endet am letzten Tag des Monats in welchem das AHV-Rentenalter erreicht wird.

Versichert sind Arbeitnehmende:

- die ein Anstellungsverhältnis für mehr als 3 Monate eingehen (gilt auch, wenn das Arbeitsverhältnis zwischenzeitlich maximal 3 Monaten unterbrochen wird, die Gesamtbeschäftigungsdauer aber mehr als 3 Monate beträgt),
- und die einen AHV-Lohn von mehr als CHF 22'050.00 pro Jahr bzw. CHF 1'837.50 pro Monat (Eintrittsschwelle) beziehen. Beträgt die Beschäftigungsdauer nicht ein vollständiges Jahr, sind die Grenzwerte pro rata massgebend.

Spezialfälle

1. In der Landwirtschaft sind Familienmitglieder des Betriebsleiters nicht obligatorisch versichert. Dies betrifft:
 - Ehegatte
 - Verwandte des Betriebsleiters in auf- und absteigender Linie (Eltern, Grosseltern, Kinder)
 - Schwiegersöhne und -töchter des Betriebsleiters, die voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden.

Ausnahme: Familienmitglieder des Betriebsleiters während eines Heimlehjahres sowie die Inhaber und deren mitarbeitende Familienmitglieder einer AG oder GmbH sind obligatorisch versichert.

2. Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind nicht versichert, sofern eine Verzichtserklärung eingereicht wurde.

3. Für Personen, die im Sinne der IV invalid sind, gelten abweichende Grenzbeträge. Für die Berechnung der Prämie invalider Personen wenden Sie sich an die Geschäftsstelle der Agrisano Pencas.
Invalide Personen ab einem Invaliditätsgrad von 70 % unterstehen nicht der Versicherungspflicht im BVG.

Welche Ereignisse müssen der Agrisano Pencas gemeldet werden?

Eintritt, Austritt;
Arbeitsunfähigkeit welche zur Invalidität führen kann; Invalidität; Todesfall

Grenzbeträge 2023

- | | | |
|------------------------------|---------------|----------|
| - Eintrittsschwelle: | CHF 22'050.00 | pro Jahr |
| - Koordinationsabzug: | CHF 25'725.00 | pro Jahr |
| - Minimal versicherter Lohn: | CHF 3'675.00 | pro Jahr |

dieser minimal versicherte Lohn gilt für Löhne oberhalb der Eintrittsschwelle und bis zur Grenze von CHF 29400 pro Jahr

Hinweis: Die angegebenen Grenzwerte gelten bei ganzjähriger Beschäftigung. Beträgt die Beschäftigungsdauer nicht ein vollständiges Jahr, sind die Grenzwerte pro rata massgebend. Die Agrisano Pencas errechnet die Beiträge für die Pensionskasse taggenau.

Tarif 2023

Angaben in Prozent des koordinierten Lohnes

Männer						
Jahrgang	Sparen	Risiko: Tod und Invalidität	Verwaltungskosten 1)	Sicherheitsfonds 2)	Total	Anteil Arbeitnehmende
2005-1999	0.000 %	0.320 %	0.800 %	0.000 %	1.120 %	0.560 %
1998-1989	6.931 %	0.700 %	1.400 %	0.120 %	9.151 %	4.576 %
1988-1979	9.901 %	1.480 %	1.400 %	0.120 %	12.901 %	6.451 %
1978-1969	14.851 %	2.240 %	1.400 %	0.120 %	18.611 %	9.306 %
1968-1964	17.822 %	2.470 %	1.400 %	0.120 %	21.812 %	10.906 %
1963-1958	17.822 %	1.670 %	1.400 %	0.120 %	21.012 %	10.506 %

Frauen						
Jahrgang	Sparen	Risiko: Tod und Invalidität	Verwaltungskosten 1)	Sicherheitsfonds 2)	Total	Anteil Arbeitnehmende
2005-1999	0.000 %	0.210 %	0.800 %	0.000 %	1.010 %	0.505 %
1998-1989	6.931 %	0.920 %	1.400 %	0.120 %	9.371 %	4.686 %
1988-1979	9.901 %	1.980 %	1.400 %	0.120 %	13.401 %	6.701 %
1978-1969	14.851 %	2.190 %	1.400 %	0.120 %	18.561 %	9.281 %
1968-1964	17.822 %	2.160 %	1.400 %	0.120 %	21.502 %	10.751 %
1963-1959	17.822 %	1.190 %	1.400 %	0.120 %	20.532 %	10.266 %

1) Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt maximal CHF 360.- pro Jahr (bei unterjährigen Anstellungen Berücksichtigung pro rata)
 Ab einer versicherten BVG-Lohnsumme pro Betrieb von 0.5 Millionen CHF kann vorgängig ein reduzierter Verwaltungskostensatz vereinbart werden.
 Bitte kontaktieren Sie dafür Ihre Regionalstelle.

2) Der Beitrag an den Sicherheitsfonds wird nur auf einem AHV-pflichtigen Lohn bis maximal CHF 88200.- pro Jahr erhoben (bei unterjährigen Anstellungen Berücksichtigung pro rata).

Beispiel: Männlich, Jahrgang 1985, AHV-Lohn CHF 60'000.- pro Jahr

AHV-Lohn	CHF 60'000.00
Koordinationsabzug	CHF 25'725.00
Koordinierter Lohn	CHF 34'275.00

Sparen	9.901 %	CHF 3'393.60	3) Berechnung des Verwaltungskostensatzes:
Risiko: Tod und Invalidität	1.480 %	CHF 507.30	Der Verwaltungskostensatz berechnet sich aus: Verwaltungskostenbeitrag in CHF (maximal CHF 360 pro Jahr) geteilt durch den koordinierten Lohn
Verwaltungskosten 3)	1.05 %	CHF 360.00	Verwaltungskosten gemäss Tarif
Sicherheitsfonds	0.120 %	CHF 41.10	1.400 % CHF 479.90
Total	12.551 %	CHF 4'302.00	Verwaltungskostensatz berechnet aufgrund des Maximalbetrags
Anteil Arbeitnehmende	6.276 %	CHF 2'151.00	1.05 % CHF 360.00

Hilfstabelle - Anwendung

Zur Vereinfachung können die Hilfstabellen auf den nächsten Seiten des Tarifblattes verwendet werden. Dort aufgelistet sind durchschnittliche Monatsabzüge in Abhängigkeit des AHV-Lohnes und des Jahrgangs. Zu den angegebenen Abzügen sind zusätzlich die Arbeitgeberbeiträge in derselben Höhe zu erbringen. Die Arbeitgeberbeiträge dürfen nicht den Arbeitnehmenden verrechnet werden. Werden Löhne ausbezahlt, die über dem höchsten in der Hilfstabelle aufgeführten Lohn liegen, können erweiterte Hilfstabellen bei der Geschäftsstelle der Agrisano Pencas angefordert werden. Sie finden diese aber auch auf der Homepage www.agrisano.ch.

Durch die taggenaue Abrechnung bei der Agrisano Pencas können sich bei der Rechnungsstellung gegenüber der Hilfstabelle Abweichungen ergeben. Für eine genauere Berechnung der Abzüge bei Ihren Arbeitnehmenden benutzen Sie bitte den Beitragsrechner auf unserer Homepage. Massgebend ist in jedem Fall die Beitragsrechnung.

Bei der Rechnungsstellung wird pro Betrieb zusätzlich ein jährlicher Grundbeitrag für die Administration von CHF 95.00 in Rechnung gestellt. Für Betriebe mit mehreren Kollektiven wird der Grundbeitrag für die Administration von CHF 95.00 pro Kollektiv in Rechnung gestellt.